

Anordnung über die Preise für das Saatgut von Futterpflanzen — (GBl. I S. 517),

die Preisanordnung Nr. 589/1 vom 7. September 1957 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Futterpflanzen — (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 109),

die Preisanordnung Nr. 528 vom 22. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh sowie Bruteier, Lohnrut und Küken (GBl. I 1956 S. 16),

die Preisanordnung Nr. 528/1 vom 17. April 1958 — Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh sowie Bruteier, Lohnrut und Küken (GBl. I S. 377).

(3) Sämtliche bis zum 28. Mai 1958 erlassenen Preisbestimmungen und Preisbewilligungen, sofern sie Futtermittel betreffen, treten außer Kraft. In Kraft bleiben die Preisbestimmungen bzw. Preisbewilligungen für Vogelfutter, Zierfischfutter, Mineralbeistofffuttermittel.

§ 2

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft durch Preisanordnungen bzw. Preisabweisungen die Erfassungs- und Einkaufspreise landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Preise für Futtermittel neu zu regeln.

§ 5

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Einkauf durch Preisanordnungen die Preise für Saat- und Pflanzgut sowie für Zucht- und Nutzvieh neu zu regeln.

§ 4

Die Bestimmungen über die Abgabepreise der VEAB für landwirtschaftliche Erzeugnisse bleiben in Kraft, sofern in den gemäß § 2 zu erlassenden Preisregelungen nichts anderes bestimmt wird.

§ 3

Die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von den VEG, VEB Mast von Schlachtvieh und staatlichen Tierzuchtbetrieben zur Erfüllung der Pflichtablieferung abgeliefert werden, bleiben in der bisherigen Höhe bestehen, sofern in den gemäß § 2 zu erlassenden Preisregelungen nichts anderes bestimmt wird*

§ 6

(1) Für alle über das termingemäß festgelegte Ablieferungssoll in Schlachtvieh und Milch zum 31. Mai 1958 vorausgelieferten Mengen ist die Differenz zwischen den vor der Außerkraftsetzung gültigen und den gemäß § 2 neu festgesetzten höheren Erfassungspreisen bis zum 30. Juni 1958 nachzuzahlen.

(2) Für Vorauslieferungen von pflanzlichen Erzeugnissen aus alter Ernte sind keine Nachzahlungen durchzuführen. Die Erzeuger können Vorauslieferungen von pflanzlichen Erzeugnissen zu den ab 29. Mai 1958 neu festgesetzten Einkaufspreisen verkaufen.

§ 7

(1) Bei der Ablieferung von Schweinen auf Grund von vSr dem 28. Mai 1958 abgeschlossenen Kaufverträgen wird der vereinbarte Preis zuzüglich des für den Monat Juni festgelegten Zuschlages gezahlt, wenn die Fristen und alle anderen Bedingungen des betreffenden Kaufvertrages voll erfüllt wurden. Für Schweinemastverträge mit LPG ist bis zum 30. Juni 1958 der bis 28. Mai 1958 gültige Einkaufspreis zu zahlen;

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird bei der Ablieferung von Rindern auf Grund von vor dem

28. Mai 1958 abgeschlossenen Kaufverträgen vom 29. Mai 1958 ab der neu festgesetzte Einkaufspreis gezahlt;

(3) Beim freien Verkauf von Lebendvieh ohne Schwein und Schrein „ohne Vertrag“ ist mit Wirkung vom 29. Mai 1958 an bis auf weiteres der neu festgesetzte Preis der Preisgruppe II „mit Vertrag“ zu zahlen;

(4) Für das 2. Halbjahr 1958 werden keine Kaufverträge über Schlachtvieh abgeschlossen. Die Anwendung der jeweils gültigen Preisgruppe einschließlich der Preiszuschläge innerhalb dieses Zeitraumes wird gesondert geregelt,-

§ 8

Der neu festgesetzte höhere Erfassungspreis ist für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu bezahlen, die nach dem 28. Mai 1958 zur Tilgung von den Ablieferungsschulden abgeliefert wurden, die nach der Verordnung vom 20. September 1956 über die Stundung von Ablieferungsschulden aus der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 822) gestundet worden sind.

§ 9

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Erfüllung von Ablieferungsschulden aus dem Jahre 1957 oder früher ab 29. Mai 1958 abgeliefert werden, die nicht gestundet wurden, sind die bis zum 28. Mai 1958 gültigen bisherigen Erfassungspreise zu zahlen. Das gleiche gilt für die Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf nicht erfüllte Tilgungsraten aus den Jahren 1956 und 1957.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die im § 1 genannten Preisbestimmungen sind, sofern in den neu zu erlassenden Preisanordnungen keine andere Regelung getroffen ist, auf alle Forderungen und Verbindlichkeiten anzuwenden, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung durch Lieferungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstanden und noch nicht bezahlt sind.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Staatssekretär
G r o t e w o h l	für Erfassung und Einkauf
	landwirtschaftlicher Erzeugnisse
	Streit * 1 2 3

Preisverordnung Nr. 1017

— Anordnung über die Inkraftsetzung von Preisanordnungen —

(Erfassungs- und Einkaufspreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse).

Vom 28. Mai 1958

§ 1

Die nachstehend aufgeführte# Preisanordnungen sowie die dazu festgesetzten neuen Einkaufspreise treten mit Wirkung vom 29. Mai 1958 in Kraft:

1. Preisverordnung Nr. 1001 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 386);
2. Preisverordnung Nr. 1002 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Kartoffeln — (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 387);
3. Preisverordnung Nr. 1003 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungs- und Einkaufspreise für Zuckerrüben — (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 388).